



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Leitung des Vereins

§ 6 Sonstige Bestimmungen

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1950 gegründete Verein führt den Namen <Narrenvereini-
gung Lustige Dreizehn e.V>
2. Der Verein hat seinen Sitz in Riegel a.K.
3. Die Narrenvereinigung Lustige Dreizehn e.V. verfolgt ausschließlich
und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützig-
keitsverordnung vom 24.12.1953.
4. Aufgabe des Vereins ist,alljährlich sämtliche öffentliche und gemein-
same Veranstaltungen der Fastnachtstage vorzubereiten;
 - a) auf bodenständiger Grundlage (entsprechend der geschichtlichen
Vergangenheit Riegels)
 - b) in sittlich einwandfreier Form (entsprechend dem Mehrheitswillen
der Bevölkerung) durchzuführen und zu überwachen.
5. Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind in-
nerhalb des Vereins ausgeschlossen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwen-
det werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck
des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütun-
gen begünstigt werden.
7. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen ein-
getragen.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts ohne Alterbegrenzung werden.
2. Die Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied ist durch die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung an die Vorstandschaft des Vereins zu beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB.
5. Aktive Mitglieder sind:
 - a) römische Ornatsträger
 - b) die Heidebrünnler
 - c) die Brunnenteufel
6. Der Verein kann Mitglieder und Freunde für Verdienste oder für langjährige Mitgliedschaft auszeichnen. Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod eines Mitgliedes
 - c) Ausschluß

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen.

8. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsführung
 - b) wegen unehrenhaftem Verhalten oder Schädigung des Ansehens des Vereins.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschlußbeschluß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

9. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
10. Mitglieder unter 16 Jahren sind beitragsfrei.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen
 - b) Anträge zu stellen
 - c) vom vollendeten 16. Lebensjahr an zu wählen und abzustimmen.

2. Alle Mitglieder haben die Ehrenpflicht bei allen Aktivitäten des Vereins (Veranstaltungen - Auftritten - Arbeitseinsätzen usw.) mitzuwirken. Geeignete passive Mitglieder können bei Bedarf zur Mitwirkung eingeladen werden.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb 12 Wochen nach Aschermittwoch durch die Vorstandschaft.
3. Die Einberufung erfolgt über ortsübliche Bekanntmachung. Auswärts wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
(1. Vorsitzender - Kassierer - Schriftführer - Oberrnarr)
 - b) des Kassenprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g) Allgemeines, Fragen und Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegt haben.

6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandschaft kann auf Beschluß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
8. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 4, Ziffer 3.

§ 5

Leitung des Vereins

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Oberrnarr
 - f) 4 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des Stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis, auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

3. Die Wahl des 1. und stellvertretenden Vorsitzenden, erfolgt nach geheimer Abstimmung. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder per Akklamation. Sie muß aber durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.
Gewählt ist derjenige der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit von zwei Bewerbern entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet eine Stichwahl.
4. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen und wird einberufen durch den 1. Vorstand. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragt.
5. Zur Beschlußfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er ist verpflichtet dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern, jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, worin die Beschlüsse festgehalten werden.
8. Für den laufenden Betrieb des Vereins werden Zuständigkeitsbereiche gebildet, die der Weisungsbefugnis des 1. Vorsitzenden unterstellt sind.

Sonstige Bestimmungen

1. Die Heidebrünnler und Brunnenteufel unterwerfen sich voll der im Anhang dieser Satzung aufgestellten Häsordnung.
2. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und in der Regel nach erfolgter Abmahnung, folgende Strafen über Mitglieder verhängen:
 - a) Verweise
 - b) Disqualifikation bis zu einem Jahr
 - c) Ausschluß aus dem VereinDer jeweilige Bescheid ist per EINSCHREIBEN zuzustellen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins fallen Besitz und Vermögen an die Gemeinde Riegel, mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich zur Pflege der Riegeler Volksfastnacht zu verwenden.
5. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.



Häsordnung

1. Die Häsordnung gilt sinngemäß für Heidebrünnler, Brunnenteufel und Römer/Römerinnen (§ 6 Abs. 1)
2. Jedes Häs trägt am linken Oberarm das vereinseigene, nummerierte Abzeichen und ist somit registriert. Nicht registrierte Häs sind nicht berechtigt an Veranstaltungen der Lustigen 13 teilzunehmen.
3. Das Häs/Römer darf nur vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand getragen werden.
Das Häs/Römer muß bei der jährlichen Häsabnahme durch den Oberrarren/Centurio auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Der Termin für die jährliche Häsabnahme erfolgt über die ortsübliche Bekanntmachung.
4. Das Häs/Römer darf nur bei innerörtlichen Veranstaltungen getragen werden. Bei auswärtigen Veranstaltungen muß die Genehmigung von der Vorstand-schaft eingeholt oder von derselben angeordnet werden.
5. Das Häs/Römer darf nur mit Zustimmung des Oberrarren/Centurio und nur an Vereinsmitglieder ausgeliehen werden.
6. Beim Verkauf eines Häs/Römer sind Verkäufer und Käufer verpflichtet die Veräußerung dem Oberrarren/Centurio mitzuteilen. Die Aufnahme des Käufers in die Narrenvereinigung Lustige 13 bleibt der Vorstand-schaft vorenthalten. Der Verkäufer muß dem Käufer beim Verkauf diese Häsordnung aushändigen.
7. Den Anordnungen des Oberrarren/Centurios ist Folge zu leisten.
8. Diese Häsordnung ist fester Bestandteil der Vereinssatzung der Narrenvereinigung Lustige 13.

Riegel, den 29. März 1996

Erweiterung der Häsordnung auf Römer/Römerin am 28.08.1997